Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung

vom 5. Oktober 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 2000¹, beschliesst:

Art. 1 Auflösung der Linthunternehmung

Die eidgenössische Linthunternehmung wird aufgelöst.

Art. 2 Übergang von Aktiven und Passiven

- ¹ Aktiven und Passiven der Linthunternehmung gehen mit der Auflösung von Gesetzes wegen auf die von den betroffenen Kantonen geschaffene Anstalt Linthwerk über.
- ² Der Grundbucheintrag der Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der Linthunternehmung ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf die Anstalt Linthwerk umzuschreiben. Die Anmerkungen betreffend Perimeterbeiträge sind von Amtes wegen zu löschen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862² betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung;
- Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867³ betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes:
- Bundesgesetz vom 28. Juni 1882⁴ betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes.

1 BB1 2001 231

² BS **4** 1031

3 BS 4 1032: AS 1985 660

4 BS 4 1036

2000-0902 5761

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 5. Oktober 2001 Ständerat, 5. Oktober 2001

Der Präsident: Peter Hess Die Präsidentin: Françoise Saudan Der Protokollführer: Ueli Anliker Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2001⁵ Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2002